

Siegen, den 18. Juni 2012

Presseerklärung zum Fachgutachten der Stadt Siegen

1. Das Fachgutachten der Stadt Siegen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Siegen wird von der Interessen- und Bürgergemeinschaft Gegenwind21 sehr begrüßt. Es kann für sich in Anspruch nehmen, methodisch und kriteriengestützt zu einem Ergebnis gelangt zu sein, welches Bürgerinnen und Bürgern verständlich vermittelbar ist. Das Gutachten berücksichtigt die allgemeine Rechtslage (Lärm, Umweltverträglichkeit, Schattenwurf, Befeuern, Wohnen im Außenbereich, Orts- und Landschaftsbild) sowie Einschluss- und Ausschlusskriterien, Windhöflichkeit, Landschaftsbild und verkehrliche Erschließbarkeit. Methodisch wird das Verfahren der Nutzungskonfliktanalyse, verbunden mit dem Instrument der „Überlagerung“ eingesetzt, um potenzielle Windkraftstandorte bzw. Eignungsbereiche für Konzentrationszonen zu identifizieren. Die Verwaltung hat damit einen ganz wesentlichen Beitrag zu einer sachlichen Lösung geliefert. Wie schwierig es ist, geeignete und von den Bürgerinnen und Bürgern akzeptierte Standorte zu finden, zeigen die Bemühungen der Stadt Freudenberg, die sich insgesamt mit der Suche nach Konzentrationsflächen überfordert fühlt und deshalb übergreifende Planungsverfahren einklagt.
2. Die bisherigen Ausschusssitzungen, die das Fachgutachten passieren muss, zeigen in der Diskussion vier Konfliktzonen:
 - a) Distanz der Windkraftanlagen zu Wohngebieten und Einzelgehöften;
 - b) Schützenswerte Vogelarten;
 - c) Abstimmung mit Nachbargemeinden;
 - d) Vorwurf an die Verwaltung, politische Gefälligkeit produziert zu haben.

3. Für die Interessengemeinschaft Gegenwind21 war (und ist) die Frage des **Abstandes der Windkraftanlagen zu Wohngebieten und Einzelgehöfen** immer eine Substanzfrage, weil daran die körperliche und seelische Unversehrtheit, auf die alle Menschen Anspruch haben, zentral. Deshalb wenden wir uns gegen alle Versuche, die in der öffentlichen Meinung vertretene sinnvolle Auffassung einer Abstandsregelung von 1000 Metern noch weiter, d.h. die gerade noch zumutbare Marke von 800 Metern zu unterschreiten. Es ist bemerkenswert, dass auch die ökonomische Vernunft zu keinem anderen Ergebnis kommt, weil die Naturgegebenheiten vor Ort durch starke Steigungen und Neigungen bzw. Steilhänge der Geoformation gekennzeichnet sind. Diese lassen eine sinnvolle Nutzung von Windkraft unter den gegebenen Umständen nämlich nicht zu.

Insofern nimmt das Gutachten eine kluge Interessensabwägung zwischen ökonomischen Belangen und unausweichlichen juristischen Schritten durch Klagen der Bürgerinnen und Bürger vor.

Nicht hinzunehmen bleibt indessen, dass gerade für die in Breitenbach ausgewiesenen Flächen Nr. 4 und 5 diese Abstandsregelung nicht gelten soll. Leben hier Menschen zweiter Klasse, denen anderes zugemutet werden darf? Nein – läßt sich auf diese Frage nur antworten und zwar mit dem Hinweis darauf, dass die Planungsverfahren in den Nachbargemeinden generell von einer Abstandsregelung von mindestens 800 Metern ausgehen. Rechtssicherheit ist kein teilbares Gut und muß für alle gleich gelten.

4. Das Gebiet auf dem **Rabenhain** reduziert unter Anwendung des harten Kriteriums „**schützenswerte Vogelarten**“ die wirtschaftliche Nutzbarkeit für Investoren. Sarkastisch ließe sich fragen, welche Moralen denn die Menschen schützen, die in unmittelbarer Nähe einer solchen industriellen Windkraftanlage leben müssten. Nun schützt sie ausgerechnet ein Rotmilan. Wen wundert es da, wenn gegen diesen Rotmilan zu Felde gezogen wird mit allen möglichen abstrusen Geschichten. Diese ließen sich noch in ein Kabinett der Kuriositäten einreihen, wenn es da nicht auch Versuche gäbe, ihm seinen angestammten Lebensraum durch ungestümes Fällen von schweren Eichen und Buchen in der Nähe seines Horstes zu nehmen. Auch von Flugeinsätzen kann berichtet werden, welche dem Rotmilan zusetzen. Diese Art von Bedrohung findet zumeist ohne große öffentliche Aufmerksamkeit statt, d.h. es wird im verborgenen agiert. Gegenwind21 verfolgt und dokumentiert jedoch derartige Strategien und wird Fragen dazu aufwerfen.
5. In der Sitzung des Umweltausschusses ist die Auffassung geäußert worden, dass es sich bei dem Gutachten, soweit es den Rabenhain betrifft, um eine **politische**

Gefälligkeit der Verwaltung handele. Ordnet man eine solche Aussage in das Spektrum generell politischer Aussagen ein, dann gehörte sie zur Gruppe der Verschwörungstheorien. Solche Aussagen basieren ihrem Grunde nach auf der Unfähigkeit, Argumente anzuerkennen oder eigene Argumente ins Feld zu führen. So gesehen sind sie eine politische Bankrotterklärung. Die Reaktion des städtischen Vertreters auf diesen Vorwurf ist denn auch mehr als verständlich und folgt Goethes Wahlspruch: „Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil“.

6. Gegenwind²¹ weist über das städtische Gutachten hinaus noch einmal darauf hin, dass zu untersuchen ist, ob speziell der **Infraschall** im Fall der Flächen 4 und 5 als Quelle der Beeinträchtigung veranschlagt werden muß. Da das Gesetz von den Anlagenbetreibern die Belastungsminimierung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) einfordert, muß demgemäß das staatliche Verhalten darauf gerichtet sein, gegebenenfalls Belastungen abzuwehren. Dieser Tatbestand ist bereits im Vorfeld zu klären. Er erwirkt also eine erweiterte Pflicht der Amtsträger in den Behörden, die sich nicht mehr lediglich auf die TA Lärm stützen können. Unterlassungen können deshalb Fragen der Staatshaftung nach Art. 34 GG nach sich ziehen. Mit der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Infraschall ist insofern das Gefahrenabwehrrecht berührt wie u.U. auch das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip. Es kann eben nicht ausgeschlossen werden, dass die menschliche Gesundheit durch tieffrequenten oder speziell durch Infraschall gefährdet sein kann.